

Beschluss

der Regionalkommission Mitte
am 29. August 2019 in Frankfurt a.M. (3/2019)

Abteilung Arbeitsrecht und
Sozialwirtschaft/Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon-Zentrale 0761-200-0

www.caritas.de

A.

Festlegung von Werten im Abschnitt B II Anlage 7 zu den AVR sowie im neuen Abschnitt G Anlage 7 zu den AVR

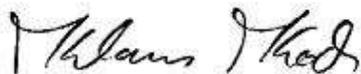
I. Übernahme der mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Juli 2019 zu Änderungen im Abschnitt B II Anlage 7 zu den AVR sowie zur Einführung eines neuen Abschnittes G Anlage 7 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 29. August 2019



Klaus Koch
Stv. Vorsitzender der Regionalkommission Mitte

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat in ihrer Sitzung 2/2019 am 4. Juli 2019 Änderungen in Abschnitt B II Anlage 7 zu den AVR hinsichtlich einer monatlichen Zulage für Ausbildungsverhältnisse sowie einen neuen Abschnitt G Anlage 7 zu den AVR beschlossen. Dieser Beschluss soll hinsichtlich der dort beschlossenen Vergütungswerte in der Regionalkommission Mitte nachvollzogen werden.

C.

Beschlusskompetenz

Die Kompetenz der Regionalkommission für diesen Beschluss ergibt sich aus § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission, da über die Höhe der Vergütungsbestandteile innerhalb der von der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission festgelegten Bandbreiten entschieden wird.